

Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 SGB III i.V.m. AZAV

ZENTRALE DER BA, FGL11

08.01.2026



Dauer einer Maßnahme-/ Unterrichtsstunde Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber/ Betriebliche Lernphasen Asynchrone Maßnahmeanteile

(gültig für die Fachbereiche § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 4 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01
Bekanntmachung am 15.01.2026
Gültig ab: 15.01.2026



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmeverlassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmeverlassungen.

Dieser Umsetzungshinweis ersetzt die Umsetzungshinweise 1/2016 und 2/2016 und gilt für Maßnahmeverlassungen ab 01.07.2025.

Der Umsetzungshinweis gilt zudem unabhängig von der Durchführungsform (Präsenzmaßnahme, digitale Maßnahme, kombinierte Maßnahme) der jeweiligen Maßnahme.

Die Dauer einer Maßnahme- und Unterrichtsstunde ist in den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III geregelt und einheitlich auf 45 Minuten festgelegt.

Die Dauer für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, für betriebliche Lernphasen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie asynchrone Maßnahmanteile beträgt jeweils 60 Minuten.

Ausführungen zur Berücksichtigung von Kosten für Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, betriebliche Lernphasen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie asynchrone Maßnahmanteile, sind den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III zu entnehmen.

Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber, betrieblichen Lernphasen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie asynchronen Bestandteilen einer Maßnahme entstehen, können in die Gesamtkostenkalkulation einbezogen und anteilig auf die Unterrichts- bzw. Maßnahmestunden umgelegt werden.

Für die Ermittlung der Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde ist die Gesamtsumme der kalkulierten Kosten durch die Anzahl der synchronen Maßnahme-/ Unterrichtsstunden zu dividieren.